



Luzern, 10. Juni 2020

Indirekter Gegenentwurf

Ja zum Verhüllungsverbot

Kurz-Argumente und Stichworte zur parlamentarischen Beratung in der Juni-Session 2020 – unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Coronakrise

Am 17. Juni 2020 befindet nach dem Ständerat auch der Nationalrat über die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» und den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats. Nach dieser Schlussabstimmung kann der Bundesrat den Abstimmungstermin ansetzen. Dieses Dokument bereitet Kurz-Argumente auf, die in der parlamentarischen Debatte verwendet werden dürfen und sollen.

Hauptargumente gegen den Gegenvorschlag

Nein zu unnötigem Aktivismus!

Der vorliegende indirekte Gegenvorschlag beinhaltet ein wildes Sammelsurium an wohlklingenden Massnahmen, deren Festlegung bloss das Ziel verfolgen soll, die Verhüllungsverbots-Initiative auszubremsen. Der Entwurf nimmt die Hauptanliegen der Volksinitiative (kriminell motivierte Verhüllung und archaisch-rückständig begründete Frauenunterdrückung durch den Gesichtsschleier zu verbieten) nicht auf. Stattdessen stellt er der Initiative ein undurchdachtes Aktionspaket gegenüber, das auf Basis von Schlagworten und wenig konkreten Zielbestimmungen Bundesgelder mit der Giesskanne verteilen soll.

Untaugliche Integrations-Instrumente

Art. 58, Absatz 3 (Finanzielle Beiträge) des Ausländer- und Integrationsgesetzes soll dahingehend geändert werden, dass vom Bund finanzierte Integrationsprogramme und Projekte nicht mehr bloss «der Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländer» dienen. Es müsse präzisiert werden, dass diese Ausländer-Förderprogramme neuerdings insbesondere der Integration von ausländischen Frauen zu dienen hätten. Mit dieser Änderung, welcher der Ständerat bereits zugestimmt hat, wird zum Ausdruck gebracht, dass ausländische Frauen – jedenfalls, solange sie aus gewissen Kulturkreisen stammen – offenbar nicht gleichberechtigt behandelt werden und deshalb speziell unterstützungswürdig sind.

Keine Massnahmen gegen häusliche Gewalt

Dass die Beziehungslagen vieler ausländischer Familien in der Tat prekär sind und Frauen innerhalb der Familie oftmals nicht wie gleichberechtigte Menschen behandelt werden, beweist zum Beispiel auch die Tatsache, dass der Ausländeranteil bei polizeilich registrierter häuslicher Gewalt – grösstenteils sind Männer die Täter – überdurchschnittlich hoch ist. Knapp 20'000 Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt wurden im Jahr 2019 polizeilich registriert, die Dunkelziffer ist noch weit grösser. Wieso klammern Befürworter des indirekten Gegenvorschlags Massnahmen gegen diese längst belegten Missstände aus, wenn sie doch die Absicht verfolgen, die Integration ausländischer Frauen zu verbessern?

Fehlende Verbindlichkeit und Abdeckung

Weshalb werden im indirekten Gegenvorschlag gegenüber Migranten keine verbindlichen Integrationsvereinbarungen vorgeschrieben, welche die nicht gleichberechtigte Behandlung von Frauen unter Strafe stellen und mit Landesverweis bestrafen? Dies wäre ein wirksames und angebrachtes Integrations-Instrument – auch wenn Anpassungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes keinen direkten Zusammenhang mit der Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» aufweisen und deshalb abzulehnen sind. Deren Forderungen betreffen schliesslich nicht nur Ausländer, sondern alle sich in der Schweiz aufhaltenden Menschen gleichermaßen. So klammert der Gegenentwurf die Anwendung in Bezug auf radikal-islamische Konvertitinnen mit Schweizer Herkunft völlig aus. Es ist längst bekannt, dass unserer abendländischen Kultur zuwiderlaufende Moral- und Rechtsvorstellungen in den letzten Jahren bei tausenden Schweizer Konvertitinnen und Konvertiten wachsende Verbreitung gefunden haben. Die verstorbene Nora Illi, eine Schweizerin mit radikal-islamischen Ansichten, war schliesslich die bekannteste «Burkaträgerin» der Schweiz.

Wie wird Zuwiderhandlung sanktioniert?

Der Gegenvorschlag knüpft am Gleichberechtigung bezweckenden Ansatz der Verhüllungsverbots-Initiative an. Was aber nützen vage definierte «finanzielle Beiträge» an irgendwelche «Integrationsprogramme» betroffenen Frauen, wenn erzwungene oder unter massivem familiärem oder religiösem Druck erwirkte Verhüllung nicht verboten wird? Unverbindliche Förderprogramme, seien sie noch so gut gemeint, nützen nichts, wenn daraus bei verweigerter Teilnahme keine Sanktionen resultieren und die Einhaltung festgelegter Integrationsvereinbarungen gegenüber Migranten nicht kontrolliert wird. Nur verbindliche Gesetze, welche die Frauen beispielsweise vor Gesichtsverhüllung schützen und Zuwiderhandlungen – welche die Männer treffen! – unter Strafe stellen, entfalten eine nachhaltige Wirkung.

Fragwürdige Vermischung mit «Gleichstellungspolitik»

Wie sich in diesem Zusammenhang auswirken wird, dass in Art. 58, Absatz 5 des Ausländer- und Integrationsgesetzes neuerdings auch «den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen» sei, ist ebenfalls schleierhaft. Nur bleibt es nicht dabei: Nebst oberflächlichen Anpassungen des Ausländerrechts, welche zweifellos nicht wenigen Staatsangestellten ein gern gesehenes Betätigungsfeld schaffen würden, bezweckt der Gegenentwurf auch, den Geltungsbereich des Gleichstellungsgesetzes auszudehnen. Art. 14 (Förderprogramme), Absatz 2 soll um lit. e. erweitert werden.

In Absatz 1 von Art. 14 umschreibt das Gleichstellungsgesetz heute: «Der Bund kann öffentlichen oder privaten Institutionen, die Programme zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben durchführen, Finanzhilfen gewähren. Er kann selbst Programme durchführen.»

Und weiter in Abs. 2: «Die Programme können dazu dienen: (...) e. die Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft zu verbessern» (neu). Welche Bedingungen solche Programme erfüllen müssen, um vom Staat alimentiert zu werden, wird wohl in irgendwelchen Verwaltungspapieren niedergeschrieben sein. Mit Spannung wäre zu erwarten, ob der Bund dann auch Aufklärungskampagnen unterstützen würde, welche das Tragen von Burkas oder Niqabs als frauenfeindlich kritisieren würden oder ob es nicht viel eher bei schön klingenden Worthülsen bleiben würde, welche das wahre Problem – die mit gelebter Gleichberechtigung kontrastierende Ideologie des politischen Islams – ausklammern. Die Bekämpfung radikal-islamisch motivierter, Frauen aufoktrozierter Gesichtsverhüllung mit Gleichstellungsdiskussionen zu vermischen, ist der falsche Ansatz. Vage Anpassungen des Gleichstellungsgesetzes können den verbindlich auf Verfassungsebene festgeschriebenen Forderungen der Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» in keiner Weise das Wasser reichen.

Kein Missbrauch der Entwicklungshilfe!

Ebenso wenig brauchbar ist die im Gegenvorschlag enthaltene Anpassung des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe. Dass «die Verbesserung der Situation der Frauen» zu einem eigenen Ziel der Entwicklungshilfe «befördert» wird (Art. 5, Abs. 2, lit. f.), ist ja schön und gut. Wir als Initianten wären allerdings schon zufrieden, wenn wir mit einem landesweiten Verhüllungsverbot die öffentliche Ordnung im eigenen Land stärken können. Die ganze Welt zu verbessern, konnte nie der Anspruch der Initiative sein. Zudem ist das Ansinnen, mittels staatlichen Geldern die Situation von Frauen im Ausland verbessern zu wollen, staatspolitisch sehr heikel. Die politischen Dimensionen solch möglicher Massnahmen sind nicht von der Hand zu weisen – gerade, wenn sie thematisch mit ideologisch geprägter Gleichstellungspolitik, wie sie auch hierzulande dominieren, vermengt werden.

Inakzeptable Vermengung mit Gleichstellungspolitik

Entwicklungshilfe – so umstritten sie im Grundsatz ist – hat allenfalls den Zweck zu erfüllen, die Lebensbedingungen aller Menschen in Krisengebieten und von starker Armut betroffenen Regionen zu verbessern. Sich an dieser Kernaufgabe orientierend, steht es völlig quer in der Landschaft, einzelne Geschlechter oder andere Attribute von Menschen gegenüber anderen stärker zu gewichten. Es kann nicht die Aufgabe eines neutralen Landes sein, finanzielle Hilfen von der Erfüllung irgendwelcher Forderungen im Bereich der Frauenpolitik abhängig zu machen. Seit wann soll sich die Schweiz anmassen, Einfluss auf andere Staaten zu nehmen, wie diese ihre Gesellschaftspolitik zu gestalten haben? Wenn beispielsweise muslimische Länder Frauen vorschreiben, in der Öffentlichkeit ein Kopftuch zu tragen oder ihr Gesicht zu verhüllen, haben wir diese Gesetzgebung zu akzeptieren. Entwicklungshilfe darf nicht den Verdacht nähren, dass finanzielle Hilfe an den Import politischer Vorstellungen geknüpft wird.

Keine Massnahmen gegen kriminell motivierte Verhüllung

Ganz aussen vor gelassen werden im indirekten Gegenentwurf Massnahmen gegenüber jener Verhüllung, der kriminelle Motive zugrunde liegen. Damit wird eine zentrale Forderung der Volksinitiative in keiner Art und Weise berücksichtigt. Nur ein konsequentes Verbot jeglicher Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum bringt eine klärende Lösung. Und diese sieht eben explizit auch vor, dass es eine landesweite Handhabe gegenüber Chaoten, Hooligans und politischen Extremisten gibt, die ihr Gesicht vermummen, um Straftaten zu begehen und fremdes Eigentum zu zerstören.

*Abstimmungskomitee
«Ja zum Verhüllungsverbot»*